



## Aus der Zigarettenindustrie.

### Ein Zigarettenfabrikant über die Löhne in der Zigarettenindustrie.

Aus den Mitteilungen an anderer Stelle dieses Blattes geht hervor, daß die berufenen Vertreter der Mitglieder des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes am 25. Mai in Bremen einmütig den Beschluß gefaßt haben, dem Reichsverband deutscher Zigarettenhersteller die Forderung zu unterbreiten, den Bezirkszuschlag für Mitteldeutschland von 4 auf 8 Prozent zu erhöhen und eine allgemeine Lohnerhöhung von 30 Prozent eintreten zu lassen. Diese Forderungen sind dem R. d. Z. (auch im Namen der beiden anderen Tabakarbeiter-Verbände) am 26. Mai zugestellt worden. Den Mitgliedern unseres Verbandes gegenüber brauchen wir die Notwendigkeit und Berechtigung dieser Forderungen nicht zu begründen, denn sie (die Forderungen) sind aus dem Verlangen der Tabakarbeiter in allen Teilen Deutschlands hervorgegangen. Wenn es aber für die Berechtigung dieser Forderungen noch eines Beweises bedarf, so finden wir ihn in einem Artikel, den uns ein mitteldeutscher Zigarettenfabrikant unter Namensnennung unaufgefordert mit der Bitte um Veröffentlichung zugestellt hat. Der knappe Raum im Verbandsorgan macht es uns leider unmöglich, den ganzen Artikel zur Kenntnis der Mitglieder zu bringen. Wir müssen uns deshalb mit einigen Auszügen begnügen, die wir ohne Kommentar veröffentlichen. Der mitteldeutsche Zigarettenfabrikant schreibt u. a.:

Also, ich sehe es kommen, der Tarif wird mehr und mehr durchbrochen und wir schlittern allmählich wieder in die alten Verhältnisse des freien Spiels der Kräfte mit all seinen Auswüchsen, bis zur Schmutzkonzurrenz herab, die es fertig bringen, die niedrigsten Löhne zu zahlen. Schuld trägt daran allein der R. d. Z., bzw. dessen Verhandlungsleiter. Man scheint auf dieser Seite immer noch den Ehrgeiz zu haben, dafür zu sorgen, daß an dem alten Zustand, wonach die Tabakarbeiter die niedrigsten Löhne in Deutschland beziehen, nichts geändert wird. Nur ein ganz kleiner Teil der Zigarettenfabrikanten hat diesen Zustand von jeher bedauert und hat im Rahmen der Möglichkeit immer höhere Löhne als die Tariflöhne bezahlt. Aber leider sind eben, aus Gründen der Konkurrenzfähigkeit, auch darin Grenzen gezogen. Ich erkläre, als Fabrikant, daß es in der Zigarettenindustrie seit Jahr und Tag sehr leicht möglich gewesen wäre, eine alte Schuld an der Arbeiterschaft abzutragen und ihren Lohn den Löhnen anderer Arbeiterkategorien anzugleichen. . . . Während die Löhne in fast allen anderen Berufen, teils erheblich, über dem Friedenslohn stehen, bleiben sie in der Zigarettenindustrie noch hinter diesem zurück. Ich habe immer, seit es einen Zentraltarif gibt, 10—15 Prozent über Tarif bezahlt, seit heute zahle ich bis zu 28 Prozent über Tarif, und doch muß ich gestehen, daß ich immer noch weniger zahle als vor dem Kriege, bei einer Produktion von zirka 80 Mille pro Woche. Noch mehr zu zahlen verbietet aber zurzeit die Rücksicht auf die Konkurrenzfähigkeit. Nur eine allgemeine wesentliche Lohnerhöhung auf Grund des Reichstaris hätte die Lage der Tabakarbeiter heben können. Unter Fabrikant hätte seit Jahr und Tag eine solche Erhöhung recht gut tragen können. Was will es jaagen, wenn in einer Zeit, in der weit mehr teure Zigaretten geraucht werden wie früher, eine Lohnerhöhung von 1/2—1/3  $\text{§}$  per Stud noch einatulliert werden mußte. Das hätte aber für Koller und Wickelmacher bei 3 Mille Wochenleistung eine Lohnerhöhung von 7.50—15  $\text{M}$  pro Woche ausgemacht.

Als in der Inflationszeit der Gulden von Tag zu Tag bis ins Ungemessene stieg, konnte nicht danach gefragt werden, um wieviel die Zigaretten teurer wurden. Es wurden trotzdem immer mehr und immer teurere Zigaretten geraucht. Als zu den diesjährigen Sumatra-Einschreibungen die deutschen Fabrikanten in Scharen nach Holland zogen und sich bei Preisen bis zu 30 Gulden pro Pfund um die Federn förmlich rissen, fragte kein Fabrikant danach, um wieviel die Zigarette durch diese wahnwitzigen Preissteigerungen teurer wurde. Für schlechte Java-Einlagen, ja sogar für „Baterland“, wurden Preise bis zu 1 Gulden pro Pfund bezahlt, ohne mit der Wimper zu zucken; es war ja Hochkonjunktur.

Unsere Industrie hat nie in den besten Vorkriegszeiten einen solchen Luxus an Farben, an Packungen, Ringen und sonstigen verteuern den Alimabim gekannt. Bei den Tarifverhandlungen aber, wo es sich um das Wohl unserer Arbeiter handelt, läßt man Tage und Nächte und handelt und feilscht um den Bruchteil eines Pfennigs Lohnerhöhung. Glaubt man wirklich, daß das alles von den Arbeitern unbeachtet bleibt und daß nicht eine berechtigte Erbitterung die Lust an der Arbeit nimmt? Am liebsten führte man gar wieder den 10-Stundentag ein. Man kann die Löhne noch mehr drücken zu können. Das ist unsozial und jeden Fabrikanten, der sich noch einer humanen sozialen Gefühls bewahrt hat, müssen diese Verhältnisse mit einer gewissen Scham erfüllen. Es ist also nicht wahr, das unterstreiche ich noch einmal, daß unsere Industrie keine höheren Löhne zahlen kann, nur müssen die höheren Löhne allgemein bezahlt werden, damit kein Fabrikant den anderen unterbieten kann. Ich habe das auch auf Tagungen unserer Bezirksgruppe in Potsdam ausgesprochen. Ich habe offen erklärt, daß ich mich schäme, den Arbeitern die Tariflöhne anzuweisen. Ich muß bei einzelnen Kollegen land ich nicht mehr und so habe ich gleich von vornherein den Versuch abgelehnt, die Löhne für die Arbeiterschaft zu erhöhen. Und da man ja nicht zu erwarten hat, daß die Arbeiterschaft einen Zwang ausüben wird, die Löhne zu erhöhen, habe ich meine Firma abgemeldet.

## Der Bezirkstarifvertrag Brandenburg-Pommern allgemein verbindlich.

Der am 4. März 1924 abgeschlossene Bezirkstarifvertrag für das Gebiet Groß-Berlin, die Provinzen Brandenburg und Pommern sowie die Grenzmark Posen-Westpreußen (im Umfange der Ziffer 1 des Bezirkstarifvertrages) ist mit Wirkung vom 3. März 1924 an für allgemein verbindlich erklärt worden.

### Der Bremer Bezirkstarifvertrag allgemein verbindlich.

Allgemein verbindlich erklärt wurde der am 7. März 1924 abgeschlossene Bezirkstarifvertrag für die Freistaaten Bremen und Oldenburg und die Regierungsbezirke Aurich (Ostfriesland), Hannover, Lüneburg und Stade nördlich der Linie Hannover—Diepholz (ausgenommen die Kreise Hadeln, Rehdingen, Jork, Bleede, Neuhaus a. d. Oste und Stade). Die allgemeine Verbindlichkeit beginnt mit Wirkung vom 3. März 1924 an.

### Allgemeinverbindlichkeitserklärung des sächsischen Bezirkstarifvertrages.

Der am 9. März 1924 abgeschlossene Bezirkstarifvertrag nebst Anlage I und Verhandlungsniederschrift für die Freistaaten Sachsen, Braunschweig, Anhalt, die früheren Freistaaten Sachsen-Meiningen und beide Reuß, die Provinz Sachsen (mit Ausnahme des Regierungsbezirks Erfurt), und die Kreise Osterode, Jellerfeld, Marienburg, Hildesheim und Goslar ist mit Wirkung vom 3. März an für allgemein verbindlich erklärt worden.

Die allgemeine Verbindlichkeit der obengenannten Bezirkstarifverträge erstreckt sich nicht auf die in die Bezirkstarifverträge übernommenen Bestimmungen des Reichstarifvertrages vom 27. Februar 1924, soweit diese von der Allgemeinverbindlichkeit ausgenommen sind. Mit dem 3. März 1924 tritt die allgemeine Verbindlichkeit der früheren Bezirkstarifverträge außer Kraft.

## Aus der Kautabakindustrie.

**I. Nachtrag zum Kautabaktarifvertrag für Nordhausen, Salze, Wanfried und Schwesche vom 16. Januar 1924.** Die in oben bezeichnetem Tarifvertrag festgelegten Stücklohnsätze werden um 8 Proz. erhöht. Es ist ferner vereinbart, daß die im § 9 des Tarifes bezeichneten Löhne wie folgt festgesetzt werden: Ausgelernte Vorlegerinnen über 16 Jahre 28  $\text{§}$  p. Std.

a) Vorlegerinnen (Anfänger) unter 16 Jahren im 1. und 2. Monat 11  $\text{§}$  p. Std., im 3. und 4. Monat 12 1/2  $\text{§}$  p. Std., im 5. Monat bis zum 15. Lebensjahre 14  $\text{§}$ , vom 15. bis 16. Lebensjahre 19  $\text{§}$  p. Std. und von da ab wie bei den ausgelernten Vorlegerinnen.

b) Vorlegerinnen (Anfänger) über 16 Jahre im 1. bis 3. Monat 19  $\text{§}$  p. Std. und von da ab wie bei ausgelernten Vorlegerinnen.

Die Löhne der Arbeiter und Arbeiterinnen laut § 16 und 17 werden wie folgt abgeändert:

Arbeiter		Arbeiterinnen	
bis 15 Jahren	12 $\text{§}$	bis 15 Jahren	11 $\text{§}$ per Stunde
von 15—16	16	von 15—16	13
" 16—18	22	" 16—18	18
" 18—20	28	" 18—20	23
" 20—24	33	über 20	28
" 20—24	40		
über 24	40		
" 24	46		

Die Löhne sind erstmalig am Lohnzahlungstag nach dem 18. Mai 1924 zahlbar.

**II. Nachtrag zum Kautabaktarifvertrag der Firma Fischer u. Herwig, Hann. Münden vom 19. Dezember 1923.** Sämtliche Stücklohnsätze werden erhöht auf die Lohnsätze, die in dem obigen Tarif vom 19. Dezember 1923 festgesetzt worden sind. Die im § 9 des Tarifes bezeichneten Löhne werden wie folgt festgesetzt: ausgelernte Vorlegerinnen über 16 Jahre 28  $\text{§}$  p. Std.

a) Vorlegerinnen (Anfänger) unter 16 Jahren im 1. und 2. Monat 12  $\text{§}$  p. Std., im 3. und 4. Monat 13  $\text{§}$  p. Std., im 5. bis zum 15. Lebensjahre 14  $\text{§}$  p. Std., vom 15. bis 16. Lebensjahr 19  $\text{§}$  p. Std. und von da ab wie bei den ausgelernten Vorlegern.

b) Vorlegerinnen (Anfänger) über 16 Jahre im 1. bis 3. Monat 19  $\text{§}$  p. Std. und von da ab wie bei den ausgelernten Vorlegerinnen.

Die Löhne der Arbeiter und Arbeiterinnen laut § 16 und 17 werden wie folgt geändert:

Arbeiter		Arbeiterinnen	
im Alter bis 15 Jahren	13 $\text{§}$	12 $\text{§}$ per Stunde	
von 15—16	17	14	
" 16—18	24	18	
" 18—20	32	23	
über 20 Jahre	40	28	
" 20	46		

Nach diesem Lohnabkommen wird zum ersten Male am Lohnzahlungstag nach dem 18. Mai d. J. gezahlt.

## Aus der Zigarettenindustrie.

Für Köln und das Wirtschaftsgebiet Düsseldorf gelten vom 21. Mai an folgende Löhne: Arbeiterinnen erhalten im Alter bis zu 17 Jahren 24  $\text{§}$ , von 17 bis 20 Jahren 32  $\text{§}$  und von über 20 Jahren 40  $\text{§}$  Stundenlohn. Arbeiter erhalten im Alter bis zu 17 Jahren 12,90  $\text{M}$ , von 17 bis 19 Jahren 17,76  $\text{M}$ , von 19 bis 22 Jahren 23,52  $\text{M}$  und von über 22 Jahren 29,28  $\text{M}$  Wochenlohn. Verheiratete männliche Arbeiter erhalten die Stunde 5  $\text{§}$  mehr. Die Höchstlöhne betragen für 1. Maschinenmädchen (Zahnerinnen) 25 Proz. für Maschinenmädchen, Tabakarbeiter und Tabakschneiderinnen 15 Proz., für 2. Maschinenmädchen sowie Arbeiter und Arbeiterinnen in Tabakfabriken 10 Prozent.

**Hamburg-Altona.** Für das Städtegebiet sind neue Lohnsätze vereinbart worden, die bis zum 30. Juni 1924 Geltung haben und erstmalig zahlbar sind für die am 15. Mai 1924 beginnende Lohnwoche. An Wochenlöhnen erhalten: Tabakschneider und Messerschleifer 36 M., sonstige Arbeiter im Alter von über 21 Jahren 32 M., von 18 bis 21 Jahren 24,50 M. und unter 18 Jahren 17,50 M.

Arbeiterinnen	Bäckerei u. Bäckereiererei	Tabak- u. Maschinenfabrik
über 20 Jahre alt	18,50 M.	19,00 M.
von 18-20	16,50	17,00
16-18	14,00	14,50
unter 16	12,50	13,00

## Gewerkschaftliches.

### Sitzung des Bundesausschusses des ADGB.

Am 15. und 16. Mai d. J. trat der Bundesausschuss des ADGB zu einer Sitzung zusammen, um zur gegenwärtigen, durch die Kämpfe im Bergbau, Baugewerbe und anderen Industrien um den Achtstundentag gekennzeichneten Situation Stellung zu nehmen. Namens des Bundesvorstandes berichtete Leipart über dessen Tätigkeit, sowie besonders über die Schritte, die zur Unterstützung der ausgesperrten Bergarbeiter unternommen wurden. Der Bundesausschuss stimmte einmütig diesen Maßnahmen zu und versicherte den Bergarbeitern seine volle Sympathie und Unterstützung.

Die zur Vorbereitung der Volksentscheidung über den Achtstundentag eingesetzte Kommission wird nunmehr nach den Wahlen zusammentreten, um einen der Abstimmung zu unterbreitenden Gesetzentwurf zu formulieren.

Der Bundesvorstand hat inzwischen, um Klarheit über die wirkliche Arbeitsdauer in den Betrieben zu schaffen, eine Erhebung durch die Ortsausschüsse eingeleitet. Da verschiedene Verbandsvorstände auch ihrerseits sich an dieser Erhebung zu beteiligen wünschen, so werden auch die von ihnen ermittelten Ergebnisse dabei berücksichtigt.

Leipart berichtete dann noch über die bevorstehenden Verhandlungen der Konferenz des Internationalen Arbeitsamts in Genf über das Nachtarbeitsverbot in Bäckereien und über die Sonntagsruhe in Glashütten, wobei er den Wunsch des Vertreters der Glasarbeiter nach einer Unterstützung der Forderungen ihres Verbandes zu erfüllen versprach. Die Vertreterin des Arbeiterinnensekretariats wies mit besonderem Nachdruck auf die Arbeitszeitüberschreitungen der Arbeiterinnen und Jugendlichen hin, die sie dringend der Beachtung der Gewerkschaften empfahl.

## Rundschau.

### Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt.

Am 1. April d. J. ist das Gesetz für Jugendwohlfahrt in Kraft getreten. Es waren zahlreiche Hemmnisse zu überwinden, ehe der Fortschritt, den dieses Reichsgesetz bedeutet, zur Wirklichkeit wurde. Vor allen Dingen waren es Bedenken finanzieller Art, an denen bis zum letzten Augenblick das Gesetz scheitern drohte. Diese finanziellen Bedenken wurden von einzelnen Ländern und Gemeinden, wie z. B. von Bremen, mit ganz besonderem Nachdruck erhoben. Man kam den Ländern und Gemeinden entgegen, indem durch eine besondere Reichsverordnung vom 14. Februar 1924 Vereinfachungen und Einschränkungen gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf vorgenommen wurden. Wenn wir den Inhalt des Reichsgesetzes ins Auge fassen, so ergibt sich folgendes:

Auf den verschiedenen Gebieten der Jugendwohlfahrt, insbesondere in Hinsicht auf das Pflegekinderwesen, die Amtsvormundschaft und die Fürsorgeerziehung, wurde die seit langem angestrebte Rechtseinheit für Deutschland eingeführt. Ferner wird ein ganzes Netz von Jugendämtern über Stadt und Land ausgebreitet, die als Mittelpunkte innerhalb ihres Bezirkes die gesamte Jugendwohlfahrtsarbeit zusammenfassen, ausführen und zur rechten Auswirkung bringen sollen. Schließlich wird die freie Jugendwohlfahrtspflege als gleichberechtigt der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege anerkannt. Den Vertretern der freien Jugendwohlfahrt wird Sitz und Stimme im Jugendwohlfahrtsamt zugestanden. Die Reichsverordnung vom 14. Februar 1924, durch die den finanziellen Einsprüchen der Länder und Gemeinden Rechnung getragen wurde, stellt es anheim, statt neue Ämter, die neue Kosten verursachen würden, zu schaffen, die Jugendwohlfahrt irgendeiner bereits vorhandenen, geeigneten Stelle der Selbstverwaltung zu übertragen. Es ist ins Belieben der Städte und Kreise gestellt, entweder das Wohlfahrtsamt, das Gesundheitsamt oder das Fürsorgeamt mit der Jugendwohlfahrtsarbeit zu betrauen. Erfordert wird lediglich, daß die gesetzlich festgelegte Mitwirkung der ehrenamtlichen Vertreter der freien Jugendarbeit gesichert sei. Auf diese Weise haben die Gemeinden die Möglichkeit, neue, teure Organisa-

tionen zu vermeiden und ohne besondere Ausgaben Stellen für die Jugendwohlfahrt ins Leben zu rufen.

Durch das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz wird die Altersgrenze der Pflegekinder, die bisher uneinheitlich war, auf das 14. Lebensjahr festgesetzt. Liegt ein Antrag vor, kann diese Altersgrenze dort herabgesetzt werden, wo diese Neuerungen eine wesentliche Erweiterung bestehender Aufgaben bringen würden. Verschiedene Gemeinden sträubten sich gegen die Einführung der Amtsvormundschaft über die unehelichen Kinder, weil darin eine Vermehrung der gemeindlichen Lasten liege, indes ist die Amtsvormundschaft keine Verteuerung, sondern eine Ersparnismaßnahme, weil mittels ihr die schnelle und regelmäßige Unterhaltszahlung seitens der unehelichen Väter herbeigeführt und dadurch der Armenetat entlastet werden kann. Allerdings ist den Gemeinden der Weg offen gelassen, sich auf Antrag von der Amtsvormundschaft befreien zu lassen. Bedauerlicherweise ist den Gemeinden, die der Jugendwohlfahrtsarbeit wenig Neigung entgegenbringen, der Weg offen gelassen, ihre Jugendämter von der Ausübung der Jugendgerichtspflege zu entbinden, wo bestehende Organisationen der freien Jugendgerichtshilfe diese Arbeit zu übernehmen bereit sind.

Es ist dringend notwendig, daß die Arbeiterschaft, insbesondere die Arbeiterinnen sich zur Mitarbeit in der Jugendwohlfahrt bereit erklären. Würde die Arbeiterschaft hier versagen, so würde das Bürgertum über kurz oder lang die ganze Tätigkeit an sich gezogen haben mit der Absicht, die Jugend unter bürgerlichen Einfluß zu bekommen.

Aufmerksam sei noch gemacht auf zwei rechtliche Neuerungen, die den Frauen auf dem Gebiete des Vormundschaftswesens eine neue Stellung anweisen. Es wurde das bisherige grundlose Ablehnungsrecht einer ihnen von Amts wegen angetragenen Vormundschaft, Pflegeerschaft oder Beistandschaft aufgehoben. Außerdem wurde verheirateten Frauen das Recht gegeben, auch ohne Zustimmung ihres Mannes ein solches Amt zu übernehmen. Dieses Reichsjugendwohlfahrtsgesetz kann segensreich wirken, wenn die Arbeiterschaft sich in der Jugendwohlfahrtspflege nachdrücklich zur Geltung zu bringen versteht.

## Aus den Gauen und Zahlstellen.

Eine Konferenz für das Tarifgebiet **Nachen-Trier-Coblenz-Rheinhausen** tagte am 18. Mai in Coblenz. Kollege Löttsch (Bad Kreuznach) wurde als Leiter und Kollege Kirchner (Ballendar) als Schriftführer gewählt. Kollege Müller (Köln) behandelte in ausführlicher Weise das Thema: Welche Aufgaben erwachsen uns für die Zukunft? Die Delegierten aus allen Zahlstellen beteiligten sich an der Diskussion. Alle Anwesenden waren der Ueberzeugung: nach den Ausführungen des Kollegen Müller jeder organisierte Tabakarbeiter es als seine höchste Pflicht betrachten, in der Agitation seinen Mann zu stellen. Die zentrale Tarifpolitik wurde eingehend besprochen. Dabei wurde man gestreift, was noch verbessert werden müßte. In seinem Schlußwort ging Kollege Müller auf die einzelnen Anfragen und Ausführungen ein und betonte, daß die Kraft und Geschlossenheit einer Organisation im Tarifvertrag zum Ausdruck kommt. Wollen wir unsere Lage verbessern, dann kann die Antwort auf die Frage: Welche Aufgaben erwachsen uns für die Zukunft? nur lauten: die gesamten deutschen Tabakarbeiter gehören in ihre Berufsorganisation, in den Deutschen Tabakarbeiter-Verband. Die schweren Wolken am politischen Horizont, die uns Tabakarbeiter bedrohen, müssen den indifferentesten Tabakarbeiter überzeugen, daß er sich mit uns in Reih und Glied stellen muß. In einer Resolution, die einstimmig Annahme fand, wird der Vorstand ersucht, dahin zu wirken, daß mit dem A. d. J. und dem Rauchtaktabverband Verhandlungen in die Wege geleitet werden zwecks Revidierung und Aufbesserung der Löhne.

Die diesjährige Konferenz für den Gau **Westfalen** fand am 18. Mai in Herford statt. Zur Leitung der Konferenz wurden die Kollegen Schlüter (Herford) und Menke (Wünde) als Vorsitzende und Eggert (Rehme) als Schriftführer bestimmt. Zu Punkt 1 „Tariflöhne und Teuerung“ referierte Kollege Schlüter (Herford). An seine Ausführungen knüpfte sich eine sachliche Aussprache, an der sich Kollegen aus der Zigarren- und Rauchtaktabherstellung beteiligten. Das Ergebnis der Aussprache war die einstimmige Annahme folgender Entschlüsse: „1. Die wirtschaftlichen Verhältnisse haben sich seit Abschluß der Tarife zuungunsten der Arbeiter vollständig umgestaltet. Anstatt der in Aussicht gestellten Preiserhöhungen der notwendigen Bedarfsartikel sind die festgelegten Tariflöhne durch die eingetretene Teuerung weit überholt worden. Während im Tarif Akkord- und Stundenlohn im Einklang standen, mußte der Stundenlohn infolge der gestiegenen Teuerung überall gesteigert werden. Die Konferenz beschließt: Der Vorstand soll auf Grund des Abs. 10 der Verhandlungsniederschrift zum Reichstarif unverzüglich die nötigen Maßnahmen ergreifen, damit die Tariflöhne der Teuerung entsprechend gesteigert werden. Die versammelten Vertreter des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes verpflichten sich, sofort in den von ihnen vertretenen Zahlstellen die Vorkehrungen zu treffen, welche notwendig sind, um diese Maßnahmen durch die gesamte Tabakarbeiterchaft wirkungsvoll zu unterstützen. 2. Die vom R. C. V. über die Arbeiter verhängte Betriebssperre steht in keinem Einklang mit dem Abschluß eines Tarifs.“

